

## VERWALTUNGSGERICHT KASSEL

sven adam  
anwaltskanzleilange geismarstr. 55  
37073 göttingen  
tel. 0551 498 31 66  
fax 0551 498 31 79**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn [REDACTED],  
[REDACTED], [REDACTED] Kassel

Kläger,

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Sven Adam,  
Lange Geismarstraße 55, 37073 Göttingen**gegen**die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Koblenz,  
Roonstraße 13, 56068 Koblenz

Beklagte,

**wegen** Polizeirechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 4. Kammer - durch

Vors. Richter am VG [REDACTED],  
Richter am VG [REDACTED],  
Richter am VG [REDACTED],

am 31. Oktober 2011 beschlossen:

Das Verwaltungsgericht Kassel erklärt sich für örtlich unzuständig und verweist  
den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Verwaltungsgericht Koblenz.**Gründe**

Der Rechtsstreit ist gem. § 83 Satz 1 VwGO i.V.m. § 17 a Abs. 2 Satz 1 GVG zu verweisen, weil für die - auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit einer Personalienfeststellung und Durchsuchung durch die Bundespolizei gerichtete - Klage das Verwaltungsgericht Koblenz örtlich zuständig ist.

Es kann offen bleiben, ob auch im Falle einer - hier erhobenen - Fortsetzungsfeststellungsklage § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO anwendbar ist (so Kopp/Schenke, VwGO, 15. Auflage 2007, § 52 Rn. 8, VG Hamburg, Beschluss vom 17. August 1998 - 10 VG 2758/98 -, juris; a. A. Sodan/Ziekow, VwGO, § 52 Rn. 15).

Denn sowohl bei einer Anwendung dieser Bestimmung als auch bei einem ansonsten gebotenen Rückgriff auf die Auffangnorm des § 52 Nr. 5 VwGO ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Koblenz, weil in beiden Fällen der Sitz der handelnden Bundesbehörde maßgeblich ist.

Nach § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO ist bei Anfechtungsklagen gegen den Verwaltungsakt einer Bundesbehörde das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die Bundesbehörde ihren Sitz hat. Gem. § 52 Nr. 5 VwGO ist das Verwaltungsgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Beklagte seinen Sitz hat. Ist der Staat Beklagter, ist insofern auf den Sitz der Behörde abzustellen.

Der von der Klägerin angegriffene Verwaltungsakt ist durch das Bundespolizeidirektion Koblenz erlassen worden, die gem. § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden (vom 22. Februar 2008, BGBl. I, S. 250) u. a. für das Bundesland Hessen (mit Ausnahme des Flughafens Frankfurt/Main) örtlich zuständig ist. Zwar hat die - diesem zugeordnete - Bundespolizeiinspektion Kassel die Maßnahme durchgeführt. Bundesbehörde im Sinne des § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO ist aber nur eine vom Bund eingerichtete, nach außen selbständig handelnde Verwaltungseinheit (vgl. Sodan/Ziekow, VwGO, § 52 Rn. 16).

Diese Voraussetzungen erfüllt die Bundespolizeiinspektion ausgehend vom im Zeitpunkt des Erlasses des Verwaltungsaktes geltenden § 57 BPolG (in der Fassung vom 26.02.2008) i.V.m. der o.g. Zuständigkeitsverordnung nicht, die lediglich das Bundespolizeipräsidium, die Bundespolizeidirektionen und die Bundespolizeiakademie als sachlich Zuständige für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundespolizei benennen. Der Bundespolizeiinspektion ist mithin kein eigener Zuständigkeitsbereich durch eine Außenrechtsnorm zugewiesen worden, weshalb sie im Rahmen des § 52 Nr. 2 Satz 1 VwGO nicht als

Behörde, sondern lediglich als (unselbständige) Untergliederung der internen Behördenorganisation anzusehen ist (VG Münster, Beschluss vom 14.04.2008 – 1 K 201/08 -, juris).

Da mithin eine Bundesbehörde, die ihren Sitz im Bezirk des Verwaltungsgerichts Koblenz hat, gehandelt hat, ist der Rechtsstreit nach Anhörung der Beteiligten dorthin zu verweisen.


Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 83 Satz 2 VwGO).

n. h. l. e. - h



Ausgefertigt:

Kassel, den 01. NOV. 2011

  
Angestellte  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
des Verwaltungsgerichts Kassel